

1. Allgemeines:

Die Schlüter-Systems KG hat mit dem Schlüter®-BEKOTEC System eine neue Boden-Belagskonstruktion entwickelt, die gegenüber bisherigen Konstruktionen erhebliche Vorteile, insbesondere in Bezug auf Konstruktionshöhe (äußerst niedrige Schichtdicke) und Fertigstellungszeitraum, bietet und darüber hinaus beim Einbau von Fußbodenheizungen eine Verbesserung der Regelbarkeit im Vergleich zu herkömmlichen Heizestrichen nach DIN 18 560-2, ermöglicht.

Da die Schlüter®-BEKOTEC Belagskonstruktion als sehr dünn-schichtiges System eine Sonderlösung darstellt, ist sie derzeit noch nicht in der DIN 18560-2 (DIN-EN 13813) berücksichtigt.

Schlüter®-Systems vertritt die Auffassung, dass die fachgerechte Verwendung der Schlüter®-BEKOTEC Belagskonstruktion bereits den Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik vollständig entspricht. Dessen ungeachtet bietet die Schlüter®-Systems KG für die Verwendung der Schlüter®-BEKOTEC Fußbodenbelagskonstruktion eine objektbezogene 5-jährige Gewährleistung an.

2. Beginn und Dauer der Gewährleistung:

Die Gewährleistung beginnt mit der Fertigstellung der Schlüter®-BEKOTEC Belagskonstruktion im Bauobjekt.

Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre.

3. Inhalt der Gewährleistung:

Die 5-jährige Gewährleistung wird übernommen

- a) für eine ausreichende Tragfähigkeit der Schlüter®-BEKOTEC Fußbodenbelagskonstruktion – bei Weich-Belägen wie Teppich, Kunststoff, Holz sowie Hart-Belägen wie Keramik, Naturstein, Kunststein;
 - ☐ bei Belastungen der Belagskonstruktion im privatgenutzten Wohnbereich bis zu 1,5 kN/m² und
 - ☐ bei Belastungen der Belagskonstruktion im gewerblich genutzten Bereich (Büros, Geschäftslokale, Ausstellungen, öffentliche Gebäude, usw.) bis zu 2,0 kN/m²
 - ☐ bei Belastungen der Belagskonstruktion gemäß Sondervereinbarung bis zu ____ kN/m²
- b) für den Ausschluss von Rissbildungen im Keramik-, Naturstein- oder Kunststein-Belagsmaterial, die auf Zwängungsspannungen des Estrichs zurückzuführen sind, oder bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Belagskonstruktion auftreten.

Mängel und/oder Schäden, die auf Grund der Verwendung ungeeigneter Materialien für Estrich, Kleber- oder Dünnbettmörtel, Dämmungen oder Oberbeläge sowie abweichender nicht systemzugehöriger Heizkomponenten entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Der Gewährleistungsnehmer hat den Nachweis für die Eignung und Mängelfreiheit dieser Materialien zu erbringen.

4. Voraussetzung der Gewährleistung:

- Die Ausführung des Schlüter®-BEKOTEC Systems hat unter Beachtung der entsprechenden Produktdatenblätter von Schlüter®-Systems zu erfolgen.
- Sollten Hart-Belagsmaterialien aus Keramik, Natur- oder Kunststein auf die Schlüter®-BEKOTEC Fußbodenbelagskonstruktion aufgebracht werden, hat ein fachgerechter Einbau von Schlüter®-DITRA 25 auf der Estrichoberfläche zu erfolgen.
- Erforderliche Anschluss-, Rand- und Bewegungsfugen sind mit Schlüter®-DILEX Profilen auszuführen.
- Der erforderliche Wärme- und Schallschutz ist durch Verlegen handelsüblicher, bauaufsichtlich zugelassener Dämmungen unter Schlüter®-BEKOTEC herzustellen, welche

für die Aufnahme der jeweiligen Verkehrslasten nach den anerkannten Regeln der Technik geeignet sein müssen. Die Estrich-Noppenplatten EN 12 FK und EN 18 FTS 5 sind direkt auf lastabtragende Untergründe zu verlegen.

- Im Zuge des Estricheinbaus wird frischer Zementestrich der Festigkeitsklasse CT-C25-F4 (ZE 20) oder Calciumsulfateestrich CA -C25-F4 (AE 20), mit einer Mindestestrichüberdeckung von 8 mm, in die Noppenplatte eingebracht. Die Biegezugfestigkeit des Estrichs von F5 darf nicht überschritten werden.

5. Umfang der Gewährleistung:

Die übernommene 5-jährige Gewährleistung erstreckt sich auf die Sanierung von unmittelbaren Schäden an der Schlüter®-BEKOTEC Fußbodenbelagskonstruktion und des Fußbodenoberbelages. Sonstige Folgekosten und Ersatzleistungen wie z.B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, sonstige Mangelfolgeschäden etc. sind von der 5-jährigen Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Gewährleistungsgeber ist nach seiner Wahl berechtigt, die Sanierung entweder selbst, durch von ihm beauftragte Fachfirmen oder durch den Gewährleistungsnehmer durchführen zu lassen. Die Sanierung beschränkt sich auf die beschädigten Teilbereiche, wenn dies ohne unzumutbare Beeinträchtigung des optischen Erscheinungsbildes des Fußboden-Oberbelages möglich ist. Anderenfalls wird ein neuer qualitativ vergleichbarer Fußboden-Oberbelag verlegt.

Wird dem Gewährleistungsgeber keine Gelegenheit zur Sanierung gegeben, ist seine Ersatzpflicht auf die Kosten beschränkt, die ihm entstanden wären, wenn er die Sanierung entsprechend dieser Vereinbarung selbst durchgeführt hätte.

6. Mitteilungspflicht des Gewährleistungsnehmers:

Der Gewährleistungsnehmer hat dem Gewährleistungsgeber die Fertigstellung der Schlüter®-BEKOTEC Fußbodenbelagskonstruktion spätestens innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen und nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber das Abnahmeprotokoll oder eine beglaubigte Kopie desselben zu übersenden. Kommt der Gewährleistungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen dem Gewährleistungsgeber den Fertigstellungszeitpunkt und die Abnahme der Leistung nachzuweisen.

Einen Schadensfall hat der Gewährleistungsnehmer dem Gewährleistungsgeber so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass dieser eine Sanierung entsprechend dieser Vereinbarung durchführen kann. Erfolgt eine solche rechtzeitige Mitteilung nicht, ohne dass den Gewährleistungsnehmer daran ein Verschulden trifft und hat der Gewährleistungsnehmer den Schaden reguliert, beschränkt sich die Ersatzpflicht des Gewährleistungsgebers auf die Kosten, die ihm entstanden wären, wenn er die Sanierung entsprechend dieser Vereinbarung selbst durchgeführt hätte.

Hat der Gewährleistungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft unterlassen, so ist eine Ersatzpflicht der Gewährleistungsgebers ausgeschlossen.

7. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Punkte dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen individualvertraglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die dem gültigen Recht entspricht und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

8. Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird – soweit gesetzlich möglich – Hagen/Westfalen vereinbart.